



Brüssel, den 30. Mai 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0390(NLE)**

---

---

9028/22  
ADD 1 REV 1

JUSTCIV 66  
AGRI 185  
IND 166  
ENER 167

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14831/21 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (BLB-Protokoll) im Namen der Europäischen Union – Annahme – Erklärung der Kommission auf der Tagung des AStV vom 25. Mai 2022

---

### **Erklärung der Kommission**

„In dem Beschluss über die Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Bergbau-, Landwirtschafts- und Bauausrüstung (BLB-Protokoll) im Namen der Europäischen Union sollte die Kommission als zuständig für die Benennung der Person(en) benannt werden, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen der Union befugt ist bzw. sind. Die Änderung des Artikels 2, wonach der Präsident des Rates für diese Benennung zuständig ist, steht daher nicht im Einklang mit den Verträgen.

Die Benennung der zur Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens im Namen der Union befugten Person(en) ist eine Handlung der Außenvertretung der Union, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“